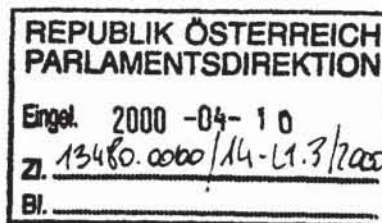


WIFO

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG
AUSTRIAN INSTITUTE OF ECONOMIC RESEARCH

1120/SN-48d.B.

Herrn
Dr. Erich Saurugger
Parlament
Parlamentdirektion
Dr. Karl Lueger-Ring 3
1010 Wien



Wien, am 7. April 2000
Prof.Kramer/ks

Sehr geehrter Herr Doktor Saurugger,

wie bereits telefonisch angekündigt übermitteln wir in der Beilage die Stellungnahme des WIFO zum ÖIAG-Gesetz vorab per Fax. Das Original erhalten Sie in den nächsten Tagen mit der Post.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, daß Herr Prof. Dr. Karl Aiginger als Experte in den Industrieausschuß nominiert wird.

Weiters ersuche ich Sie um eine Einladung zur Sitzung am Donnerstag, 13. April 2000 per Fax (01/798 26 01 – 306) bis Montag.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichisches Institut
für Wirtschaftsforschung
Karin Syböck
Karin Syböck
Sekretariat Prof. Kramer

Beilage

Österreichisches Institut
für Wirtschaftsforschung

Wien, April 2000

Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung zum ÖIAG-Gesetz

Die Zielsetzung des ÖIAG Gesetzes ist eine dreifache:

- erstens die Schaffung einer Struktur der Unternehmen, für die der Bund eine bleibende Beteiligung erhalten will;
- zweitens die Privatisierung jener Unternehmen bei denen dies nicht der Fall ist
- drittens die Erzielung von Privatisierungserlösen zur Abdeckung der bisherigen Schulden insbesondere des Darlehens, für das eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht.

Neben dem Gesetz (ÖIAG Gesetz 2000) wird die Tätigkeit noch durch den jeweils am Beginn einer Legislaturperiode zu erteilenden Privatisierungsauftrag (im Rang eines Beschluss der Bundesregierung) und durch zusätzliche Privatisierungsaufträge (durch Gesetz oder Rechtsgeschäft) geregelt.

Innerhalb des Gesetzesauftrages und des Privatisierungsauftrags ist die ÖIAG selbstständig in der Wahl der Privatisierungsart, des Privatisierungstempo, und auch in der Wahl von Kooperationspartnern, Kapitalerhöhungen. Ein mehrjähriges Privatisierungsprogramm und Privatisierungskonzepte sind dem Aufsichtsrate zur Genehmigung vorzulegen

Ad 1) Das Ziel des längerfristigen Beteiligungsmanagements ist nicht explizit definiert. Ist es Maximierung der Wertschöpfung, Sicherung von Wertschöpfung und Wachstum, ist es Maximierung der Verzinsung, oder genau jene Ziele die im Aktiengesetz formuliert sind ? Es ist auch nicht ganz klar, welches die Beteiligungsgesellschaften sind (sicher nicht alle, an denen heute Beteiligungen bestehen; sind es jene, die im Regierungsabkommen als nicht zu 100 % zu privatisieren bezeichnet werden ?)

Ad 2) Das Ziel der Privatisierung ist zumindest zunächst die Schuldentrückzahlung. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre eine Verwendung der Privatisierungserlöse, die über die Schuldentrückzahlung hinausgehen für Zukunftsaufgaben (Forschung, Informationstechnologeeinsatz, Ausbildung) sinnvoll.

Das Stiftungsmodell zur Selbstergänzung der Aufsichtsräte hat Vorteile. Das Abberufungsrecht durch die Hauptversammlung ist durch einen Zusatzantrag Prinzhorn/Maderthaler nur noch aus wichtigem Grund möglich. Dieser wichtige Grund sollte unbedingt veröffentlicht werden müssen und entweder durch eine taxative Aufzählung oder zumindest eine enumerative weiter eingeschränkt werden. Bei der Abberufung eines Aufsichtsrates durch den Eigentümer wäre es empfehlenswert explizit zu erklären, dass die Nachbestellung durch den (Rest-) Aufsichtsrat erfolgt. Die Qualifikation der Aufsichtsräte sollte allen jenen Zielen entsprechen, die die Gesellschaft bei der Privatisierung und der Beteiligungsverwaltung zu verfolgen hat.

Die Tatsache, dass am Beginn jeder Legislaturperiode ein Privatisierungsauftrag erfolgt, sollte nicht dazu benützt werden, die Aufgabe/Organisation/Struktur der ÖIAG nach jeder Wahl zu verändern.